

14  
143

29.07.2020  
XXXX

**66  
über  
Dez. III**

**Verkehrerschließung Rahmenplanungsgebiet Braunsfeld / Ehrenfeld, Anbindung der Aachener Straße und der Stolberger Straße an die Militärringstraße hier: Bedarfsprüfung Generalplaner und Kostenberechnung  
RPA-Nr.: 2020/0874**

Vorgelegte Honorarkosten Generalplaner: rd. 428.000 € netto

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zur Maßnahme *Verkehrerschließung Rahmenplanungsgebiet Braunsfeld / Ehrenfeld* in 2017 von -14- abschließend geprüfte Kostenberechnung inkl. Bedarfsprüfung wird von -66- aufgrund von Änderungen im Zuge der Genehmigungsplanung erneut vorgelegt. Die geänderte Planung wurde am 21.01.2020 im Verkehrsausschuss beschlossen.

Durch den Entfall des Rampenbauwerks Militärringstraße/Aachener Straße liegen die aktualisierten Baukosten für die Verkehrsanlagen bei rund 3.551.000 € netto, für die Ingenieurbauwerke bei ca. 805.000 € netto.

Für die weitere Planung beabsichtigt -66- einen Generalplaner mit den Objektplanungen Verkehrsanlagen (Leistungsphase 5-9) und Ingenieurbauwerke (Leistungsphase 1-9) jeweils inkl. örtlicher Bauüberwachung sowie der Tragwerksplanung (Leistungsphase 1-6) zu beauftragen. Hierfür soll im Verkehrsausschuss der erforderliche Bedarfsfeststellungsbeschluss herbeigeführt werden. Die Honorare liegen nach Ermittlung von -66- für die Verkehrsanlagenplanung bei ca. 300.000 € netto, für die Ingenieurbauwerke bei ca. 89.000 € netto und für die Tragwerksplanung bei ca. 39.000 € netto.

Bei der Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die grundsätzlich gegen eine Fortführung der Maßnahme sprechen. Darüber hinaus nehme ich wie folgt Stellung:

Die Planung der Ingenieurbauwerke inkl. Tragwerksplanung bis zur Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4) sollte durch das bereits 2009 beauftragte Ingenieurbüro

erbracht werden. Nun ist eine erneute Vergabe dieser Planungsleistung vorgesehen. Ich bitte um Auskunft, warum eine Wiederholung dieser Leistung erforderlich wird.

Sollte für den Planungsbereich Ingenieurbauwerke und Tragwerksplanung noch keine belastbare Kostenberechnung vorliegen, stellt dieser Umstand ein Kostenrisiko dar, da das endgültige Honorar auf Basis der Kostenberechnung ermittelt wird.

Es wird begrüßt, dass nur die notwendigen Teilleistungen zur Beauftragung vorgesehen sind. U. a. beabsichtigt -66- die Bauherrenaufgabe Aufsicht und Kontrolle der örtlichen Bauüberwachung im Rahmen der Bauoberleitung selbst zu übernehmen. Auch sollen Leistungen im Zuge der Vergabe der Baumaßnahme mit städtischem Personal erbracht werden.

Sofern die HOAI Grundlage des Planervertrags sein wird, sind die dort beschriebenen Regeln zur Honorarermittlung anzuwenden. Beispielsweise wurde die Leistungsphase 1 der Tragwerksplanung berücksichtigt, obwohl diese bei der gemeinsamen Vergabe mit dem Leistungsbild Ingenieurbauwerke entfällt.

Ferner ist die Ermittlung der anrechenbaren Kosten insbesondere für die Verkehrsanlagen nicht nachvollziehbar. Diese enthalten Kostenbestandteile (z. B. Grunderwerb) die nicht der Baukonstruktion zuzuordnen und somit nicht anrechenbar sind. Die hier zu hoch angesetzten anrechenbaren Kosten führen folglich zu einem erhöhten Honorar.

Aus vorgenannten Gründen kann die Höhe des vorgelegten Honorars derzeit nicht bestätigt werden.

Weitere für die Maßnahme notwendige freiberufliche Leistungen sind von der Bedarfsprüfung nicht umfasst.

Mit freundlichen Grüßen

gez. xxx

ausgef.: xxx